Nutzungsordnung für das Haus der Bürger in Remseck am Neckar Stand vom 23. November 2012	**Nutzungsordnung für das Haus der Bürger in Remseck am Neckar Stand: 11. Dezember 2018**
Der Gemeinderat hat am 27. September 2011* folgende Nutzungsordnung Haus der Bürger in Remseck am Neckar beschlossen:	Die Nutzungsordnung wurde am 27. September 2011 vom Gemeinderat beschlossen, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2018 wie folgt:
*Anmerkung: Durch Beschluss des Gemeinderats vom 20. November 2012 wurde im § 5 der Punkt 8 geändert.	*Fußnote wird gestrichen*
§ 1 Allgemeines	
1. Das Haus der Bürger ist Eigentum der Stadt Remseck am Neckar. Es soll das Zentrum des Bürgerschaftlichen Engagements in Remseck am Neckar sein und wird für Veranstaltungen und Initiativen im Bereich Bürgerschaftliches Engagement und der Bürgerstiftung Remseck zur Verfügung gestellt.	1. Das Haus der Bürger ist Eigentum der Stadt Remseck am Neckar. Es ist das Zentrum des Bürgerschaftlichen Engagements in Remseck am Neckar und wird für Veranstaltungen und Initiativen im Bereich Bürgerschaftliches Engagement und der Bürgerstiftung Remseck zur Verfügung gestellt.
2. Weitere Benutzer können nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter oder der Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.	
3. Mit der Nutzung des Hauses der Bürger wird diese Benutzungsordnung anerkannt.	
§ 2 Aufsicht und Verwaltung	
1. Das Gebäude wird von der Fachgruppe Kultur, Sport & Bürgerschaftliches Engagement als Einrichtung der Stadt Remseck am Neckar verwaltet. Der Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement übt im Auftrag der Stadt Remseck am Neckar das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich.	1. Das Gebäude wird von der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales als Einrichtung der Stadt Remseck am Neckar verwaltet. Die Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement und der Hausmeister sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich.
2. Zur internen Abstimmung wird ein Nutzerrat gebildet. Dieser besteht aus dem Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement, einem Vertreter der Bügerstiftung Remseck, sowie maximal fünf Vertretern der sonstigen regelmäßigen Nutzer, z.B. Fraktionen, Vereine, etc.	
3. Die Verantwortung für die Gebäudeunterhaltung liegt bei der Abteilung Gebäudemanagement im Dezernat II der Stadtverwaltung. Die laufende Beaufsichtigung dieser Aufgabe erfolgt durch den von der Stadt Remseck am Neckar bestellten Hausmeister.	3. Die Verantwortung für die Gebäudeunterhaltung liegt bei der Fachgruppe Gebäudemanagement im Dezernat III der Stadtverwaltung. Die laufende Beaufsichtigung dieser Aufgabe erfolgt durch den von der Stadt Remseck am Neckar bestellten Hausmeister.
4. Der Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement und der Hausmeister bzw. die vom Oberbürgermeister Beauftragten üben im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Hausrecht aus.	4. Die Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement und der Hausmeister bzw. die vom Oberbürgermeister Beauftragten üben im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Hausrecht aus.

§ 3 Überlassungen	
1. Für jede Nutzung sind ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen. Diese sind die Ansprechpartner für den Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement und für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.	
2. Die Überlassung aller Räume ist mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement zu beantragen. Nutzer, die sich über längere Zeit regelmäßig treffen, sollten mindestens zwei Wochen im Voraus eventuelle Änderungen bekanntgeben.	2. Die Überlassung aller Räume ist mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin bei der Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement zu beantragen. Nutzer, die sich über längere Zeit regelmäßig treffen, sollten mindestens zwei Wochen im Voraus eventuelle Änderungen bekanntgeben.
3. Für die Nutzung der Räume gibt es Belegungspläne, die vom Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement verwaltet werden.	3. Für die Nutzung der Räume gibt es Belegungspläne, die von der Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement verwaltet werden.
4. Der Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement entscheidet über die Belegung, z.B. bei Terminüberschneidungen.	4. Die Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement entscheidet über die Belegung, z.B. bei Terminüberschneidungen.
5. Der Nutzer hat dem Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement einen Verantwortlichen zu benennen, der auch während der Benutzung der Räume anwesend und erreichbar ist.	5. Der Nutzer hat der Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement einen Verantwortlichen zu benennen, der auch während der Benutzung der Räume anwesend und erreichbar ist.
§ 4 Nutzungen	
1. Das gesamte Gebäude und die Außenanlage stehen vorrangig und unentgeltlich für Aktivitäten im Bereich Bürgerschaftliches Engagement, der Bürgerstiftung Remseck und für Veranstaltungen der Stadtverwaltung zur Verfügung. Die Kriterien für Aktivitäten im Bereich Bürgerschaftliches Engagement im Haus der Bürger sind: a) Von Bürgern für Bürger b) Angebote ohne Gewinnerzielungsabsicht c) keine verfassungswidrigen Angebote	
2. Bei privaten Veranstaltungen gilt die Mietenregeleung für das Haus der Bürger Remseck am Neckar.	2. Kostenpflichtige Vermietungen für private Veranstaltungen sind nur im Saal (Erdgeschoss) möglich. Hierbei zugrunde gelegt wird die Gebührenordnung der Stadt Remseck am Neckar für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen.
3. Nutzungen der Räume im dritten Obergeschoss durch Fraktionen des Remsecker Gemeinderats sind für fraktionsinterne Zwecke zulässig.	
4. Kostenlose Nutzungen der Räume (z.B. des Saals im Erdgeschoss) durch die Fraktionen des Remsecker Gemeinderates sind einmal im Jahr möglich. Bei einer solchen Nutzung muss ein Bezug zu Remseck gegeben sein.	

5. Nutzungen der Räume durch Remsecker Vereine für vereinsinterne Zwecke sind möglich. Bei einer regelmäßigen Nutzung eines Raumes, der dadurch ständig von einem oder mehreren Vereinen belegt wird, entstehen für die Vereine monatliche Mietkosten, da der Raum für andere deshalb nicht zur Verfügung steht.	5. Nutzungen der Räume durch Remsecker Vereine für Veranstaltungen zum Zwecke des Gemeinwohls sind möglich. *Letzter Satz wurde gestrichen*
6. Private Nutzungen sind nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzung durch das Bürgerschaftliche Engagement nicht beeinträchtigt ist. Darüber entscheidet nach freiem Ermessen der Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement.	6. Private Nutzungen sind nur dann möglich, wenn dadurch die Nutzung durch das Bürgerschaftliche Engagement nicht beeinträchtigt ist. Darüber entscheidet nach freiem Ermessen die Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement.
§ 5 Ordnung und Sicherheit	
1. Die Benutzer haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich insgesamt so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.	
2. Die Werbung für gewerbliche Zwecke bzw. die Ausübung von Gewerbe ist in den Räumen des Hauses der Bürger untersagt.	
3. Der Nutzer verpflichtet sich, bei den Veranstaltungen darauf zu achten, dass andere Nutzer nicht gestört werden.	
4. Das Auf- und Abstuhlen hat durch den Nutzer zu erfolgen.	
5. Die Benutzung der technischen Anlagen (Beleuchtung, Küchengeräte, Musikanlagen, etc.) dürfen nur nach Einweisung durch den Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement erfolgen.	
6. Anbringungen an den Wänden und sonstige Aufbauten des Nutzers sind nur nach Absprache mit dem Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement möglich. Sie müssen den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und dürfen den vorgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Gebäudenutzung nicht entgegenstehen.	
7. Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.	
8. Tiere dürfen nach Absprache mit der Leitung des Hauses der Bürger mitgebracht werden.	

9. Für die Benutzer gelten folgende grundsätzliche Regeln: a) Abfälle müssen vom Nutzer in die dafür vorgesehenen Behältnisse selbst entsorgt werden. b) Es besteht ein generelles Rauchverbot. c) Die Küchenordnung ist einzuhalten. d) Schäden an Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement zu melden.	
10. Nach Beendigung der Nutzung sind die Fenster zu schließen, die Beleuchtung und sonstige technische Anlagen (wie Küchengeräte, Musikanlage) abzuschalten und die Türen abzuschließen.	
11. Nach Veranstaltungsende sind die genutzten Räume sauber zu übergeben.	
12. Es besteht grundsätzlich ein Betretungsverbot der Räume, die nicht für öffentliche Veranstaltungen zugelassen sind.	
§ 6 Öffnungszeiten	
1. Die Öffnungszeiten werden vom Leiter des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement festgelegt.	1. Die Öffnungszeiten werden von der Leitung des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement festgelegt.
2. Das Haus der Bürger ist von Montag bis Sonntag für angemeldete Gruppen/Nutzer nach Belegungsplan von 10.00 bis 22.00 Uhr sowie nach Absprache geöffnet. Die Nachtruhe beginnt ab 22.00 Uhr.	2. Das Haus der Bürger ist in der Regel von Montag bis Sonntag für angemeldete Gruppen/Nutzer nach Belegungsplan von 10.00 bis 22.00 Uhr sowie nach Absprache geöffnet. Die Nachtruhe beginnt ab 22.00 Uhr.
§ 7 Haftung	
1. Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.	
2. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt Remseck am Neckar erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der jeweilige Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht werden. Für abhandengekommene und liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Remseck am Neckar keinerlei Haftung.	
3. Der jeweilige Benutzer hat für Beschädigungen an Räumen und Inventar Kostenersatz zu leisten.	
4. Nutzer, die den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen zuwiderhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, werden von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen.	
§ 8 Genehmigung, Inkrafttreten	
Die Benutzungsordnung tritt am 27.09.2011 in Kraft. Die erste Version dieser Nutzungsordnung ist damit hinfällig.	Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Vorhergegangene Versionen dieser Nutzungsordnung sind damit hinfällig.